



Richtlinien
**für die Gewährung von Unterstützungen und Geschäftsgang
der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte**

**Die am 29. Januar 1948 beschlossenen Richtlinien -
zuletzt geändert am 12. November 2022 - erhalten mit
Wirkung vom 1. April 2023 die nachstehende Fassung:**

I. Aufgabengebiet:

- (1) Die Hilfskasse ist ein freiwilliges Hilfswerk der deutschen Anwaltschaft und dazu bestimmt, in solchen Fällen einzugreifen, in denen angemessene anderweitige Hilfe nicht zu erlangen ist.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

II. Personenkreis:

- (1) Die Hilfskasse dient der Unterstützung von Kammermitgliedern, die durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig oder berufsbehindert oder sonst in Not geraten sind. Auch Familienangehörige (Witwe(r)n*, minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kinder) dieser Kammermitglieder können unterstützt werden.

*Dieses gilt ebenfalls für eingetragene Lebenspartnerschaften und für hinterbliebene unverheiratete Lebenspartner/innen, sofern ein gemeinsamer Haushalt für mindestens ein Jahr bestand.

Das gilt für Kammermitglieder und Angehörige von Kammermitgliedern, die im Bezirk einer Kammer, die Mitglied der Hilfskasse ist, zugelassen sind oder waren, auch wenn sich ihr Wohnsitz jetzt außerhalb dieser Kammerbezirke befindet;

- (2) Zusätzlich können auch Kammermitglieder aus nicht der Hilfskasse angehörenden Rechtsanwaltskammern einmalige finanzielle Beihilfen erhalten, soweit es sich nicht um die Verteilung aus dem Etat der Mitgliedsbeiträge handelt, sondern z. B. aus der Weihnachtsspende und der Hochwasserhilfe sowie um die von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Bußgeldfonds zugewiesenen Gelder handelt.
- (3) Der geschiedene Ehegatte kann nur dann unterstützt werden, wenn er/sie vom geschiedenen Ehegatten bis zu dessen Tode Unterhalt zu beanspruchen hat/te.
- (4) Eine unterstützungswürdige Notlage besteht nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung.
- (5) Ist die Notlage verschuldet, kann eine Unterstützung nur im besonderen Härtefall gewährt werden.

III. Art und Umfang der Unterstützung:

- (1) Die freiwillig und jederzeit widerruflich gewährte Unterstützung soll den Hilfsbedürftigen im Regelfall einen bescheidenen Lebensunterhalt ermöglichen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung ist, dass zunächst die eigenen Mittel, Leistungen unterhaltspflichtiger Personen sowie mögliche staatliche Leistungen jeder Art in Anspruch genommen werden. Es ist nicht Aufgabe dieses sozialen Hilfswerkes, durch Gewährung einer Unterstützung dem Hilfsbedürftigen oder seinen Erben etwa vorhandene Vermögenswerte zu erhalten. Die Unterstützungsleistungen der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass diese gegenüber staatlichen Leistungen, wie Grundsicherung, Wohngeld o. ä. anrechnungsfrei bleiben.
- (3) Es werden laufende und einmalige Unterstützungen gewährt, deren Rückforderung im Einzelfall vorbehalten bleiben kann.
- (4) Die monatlichen Unterstützungssätze betragen für Kammermitglieder sowie deren Witwe(r)n bis zu € 510,00, ggf. zuzüglich einer Pflegezulage bis zu € 153,00. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Überschreitung dieser Richtsätze um maximal 40 % genehmigen.
Für Kinder werden Unterstützungen nach den Sätzen der Regelunterhaltsverordnung gewährt.
- (5) Zinslose und/oder zinsgünstige Darlehen können in Ausnahmefällen an hilfsbedürftige Personen der Kammerbezirke der Mitgliedskammern vergeben werden. Entscheidungen über die Vergabe von Darlehen trifft der Vorstand der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte.

IV. Antrag:

- (1) Der Unterstützungsantrag ist in Textform an die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte zu richten.
- (2) Der von dem Hilfsbedürftigen zu unterzeichnende Antrag hat die Erklärung zu enthalten, dass ihm die freiwillige Natur der Unterstützung und der Ausschluss jeden Rechtsanspruches auf Unterstützungsleistung bekannt ist.

V. Prüfung des Antrages:

Die Hilfskasse holt von der Rechtsanwaltskammer, der der Hilfsbedürftige angehört, angehört hat oder in deren Bereich er seinen ständigen Wohnsitz hat, eine Stellungnahme darüber ein, ob berufsrechtliche oder ähnliche Verfehlungen dem Antrag gemäß Ziffer IV entgegenstehen. Hierfür ist sie von dem/der Antragssteller/in von der Schweigepflicht zu entbinden.

VI. Entscheidung über den Antrag:

Der Vorstand der Hilfskasse entscheidet entsprechend der ihm in § 9 der Satzung übertragenen Aufgabe über den Antrag in seiner nächsten Sitzung. Sofern eine Unterstützung bewilligt wird, können die Leistungen ab Antragstellung erfolgen.